

AG HH-Bepedouf 1

409 C 10/09

15.05.2009

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Gasversorgungsunternehmen, der Beklagte der Vertragspartner der Rechtsvorgängerin der Klägerin seit 2002 und sodann der Klägerin. Die Klägerin begehrt –wie sie meint– Restzahlungen des Beklagten, weil dieser nach Preiserhöhungen der Klägerin nur auf Grundlage der alten Preise weiter gezahlt hat.

Die Klägerin hat in der Zeit vom 01.10.2004 bis zum 01.01.2008 diverse Preisänderungen einseitig festgesetzt, die in der Spitze eine Preiserhöhung von 54,11 % ausmachen. Allen Preiserhöhungen hat der Beklagte widersprochen.

Die Klägerin trägt vor, sie habe die Preisänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Klägerin ist der Auffassung, aufgrund von Ziffer 4. des zugrunde gelegten Mustervertrages sei sie zur einseitigen Preisänderung berechtigt gemäß § 315 BGB.

Die entsprechende Klausel dort lautet:

„H~~er~~ ist berechtigt, ihre Preis der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen“.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 1.594,23 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich der dort genannten Anlagen und auf die Erklärungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Aus dem bestehenden Gaslieferungsvertrag heraus hat die Klägerin keinen Anspruch gegenüber dem Beklagten auf Zahlung weiterer Entgelte, als von diesem bisher bezahlt. Denn die Klägerin macht –wie sie meint– rückständige Entgelte bis einschließlich der Abrechnung vom 17.07.2008 für den Zeitraum vom 13.06. bis 16.06.2008 geltend abzüglich der Zahlungen des Beklagten bis zum 01.07.2008. Bis dahin ist aber –mindestens– alles das bezahlt, worauf die Klägerin Anspruch aus dem Vertrag heraus hat.

1.

Der Vorsitzende legt den Vertragsinhalt zugrunde, wie er vom Beklagten mit der Anlage B 9 vorgelegt worden ist. Es ist zwar bemerkenswert, dass die Klägerin meint, vortragen zu sollen, der Beklagte habe das ihm zugesandte Vertragsexemplar nicht zurückgesandt, während der Beklagte selbst vorträgt, das habe er getan und dazu die von ihm unterschriebenen Unterlagen vorlegen kann. Es stellt sich dabei die Frage, wie die Klägerin mit ihren Aufbewahrungspflichten gemäß § 257 HGB umgeht. Jedenfalls legt der Beklagte den geschlossenen Sondervertrag vom 15.08.2002 vor, der dem Mustervertrag aus Anlage K 2 entspricht, wie er als Mustervertrag von der Klägerin vorgelegt worden ist.

Das gilt, obgleich die Klägerin nicht einmal ein Exemplar des konkreten Vertrages vorlegt.

2.

Es ist schon zweifelhaft, ob die Klägerin entsprechend Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen zum Sondervertrag die Preisänderungen „durch öffentliche Bekanntmachung“ kundgetan hat.

2.1.

Hier ist zum einen prozessual bemerkenswert, dass die Klägerin trotz vehementen Bestreitens des Beklagten in der Klagerwiderung und im Schriftsatz vom 15.04.2009 gemeint hat, das sei kein Bestreiten. Eine Maus bleibt eine Maus, auch wenn E. ~~es~~ H. ~~es~~ es nicht will. Ein Bestreiten bleibt ein Bestreiten, auch wenn die Klägerin das im vorliegenden Prozess nicht haben möchte. Der Vorsitzende hat dem Kläger-Vertreter in der mündlichen Verhandlung auszugsweise Seite 3 der Klagerwiderung vorgelesen, wo es heißt:

„Die Klägerin will nur Informationen in der Presse veröffentlicht haben, wozu sich der Beklagte vorsorglich mit Nichtwissen erklärt“.

Der Vorsitzende versteht nicht, wieso das kein Bestreiten sein soll.

2.2.

Soweit die beiden Kläger-Vertreter sodann in der mündlichen Verhandlung vehement dahin argumentiert haben, der Beklagte dürfe nicht mit Nichtwissen bestreiten, ist

auch das dem Vorsitzenden juristisch völlig unverständlich. Gemäß § 138 Abs. 4 ZPO ist das Bestreiten mit Nichtwissen immer dann möglich, wenn es weder eigene Handlungen der Partei betrifft, noch Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Partei gewesen ist. Alles das liegt hier vor.

Soweit die beiden Kläger-Vertreter nach Hinweis auf diese ZPO Vorschrift noch vehement dahin argumentiert hatten, der Beklagte könne sich deshalb nicht mit Nichtwissen erklären, weil er schließlich die Zeitungen lesen müsse, entbehrt das eines juristischen Sinnes. Diesem Argument steht die Falschheit auf der Stirn geschrieben. Denn ersichtlich gibt es keine Rechtsverpflichtung des Vertragspartners eines Gasversorgungsunternehmens, jeden Tag diverse in der Region erhältlichen Tageszeitungen zu lesen, um dazu gewappnet zu sein, dass (vielleicht wieder einmal) das Gasversorgungsunternehmen die Preise erhöht und insoweit eine öffentliche Bekanntmachung macht.

Bei einer solchen Argumentationsweise stellt sich die Frage, mit welchem Respekt die Klägerin dem Gericht und Gegner gegenüber tritt.

2.3.

Obgleich der Beklagte in seiner Klagerwiderung vom 17.02.2009 die pauschale Behauptung der Klägerin zu Veröffentlichungen bestritten hatte und obgleich der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung eingangs die beiden Kläger-Vertreter gefragt hatte, ob diese einen Packen Zeitungen zur Verhandlung mitgebracht hatten, hat sich die Klägerin nicht dazu durchringen können, zur Veröffentlichung überzeugend vorzutragen. Auch das versteht der Vorsitzende nicht.

Zunächst hatten die beiden Partei-Vertreter der Klägerin dazu auf die Anlage K 4 und Anlage K 5 argumentativ Bezug genommen und gemeint, das seien Veröffentlichungen. Auch das ist –wie ein Blick in diese Anlagen zeigt– ersichtlich falsch. Es handelt sich um Ausdrucke von Einstellungen in die Internetseiten der Klägerin, nicht aber um Veröffentlichungen. Stellt die Klägerin aber auf ihre Internetseite etwas ein, so lädt sie ihre Vertragspartner ggf. ein, diese Seite zu besuchen. Das ist ersichtlich keine Veröffentlichung. Eine Veröffentlichung liegt nur vor, wenn die Klägerin nach außen tätig wird. Das ist bei einer Veröffentlichung in Tageszeitungen oder ähnlichem möglich, das Einstellen auf die eigene Internetseiten ist keine Veröffentlichung.

Auch auf die Hinweise in der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2009, den mündlichen Hinweis des Vorsitzenden, die Klägerin müsse schon Zeitungen vorlegen, hat die Klägerin nicht sinnvoll reagiert.

Im nachgelassenen Schriftsatz vom 27.04.2009 hat die Klägerin zunächst Anzeigenrechnungen als Anlagen K 27 bis K 34 vorgelegt und dazu gemerkt: „Damit ist die Veröffentlichung der Anzeigen nachgewiesen“. Das ist erkennbar nicht der Fall. Denn die vorgelegten Anzeigenrechnungen weisen an keiner Stelle einen irgendwie gearteten Hinweis darauf auf, wann und wie welcher Preis wie geändert werden sollte.

Soweit die Klägerin sodann „der Ordnung halber“ als Anlagenkonvolut K 35 beispielhaft Ausdrucke der Veröffentlichungen im Hamburger Abendblatt beigefügt hat, ist auch diese Vorgehensweise dem Vorsitzenden völlig unverständlich. In der

Tat würden Ablichtungen aus Zeitungen zunächst ausreichen. Das gilt aber nur für lesbare Ablichtungen. Aus dem ganz undeutlichen Anlagenkonvolut K 35 kann der Vorsitzende zwar erkennen, dass die Klägerin mit der Überschrift „Preis Anpassung für Erdgas“ diverse Anzeigen im Hamburger Abendblatt geschaltet hat, der Vorsitzende vermag diesen Unterlagen aber nicht zu entnehmen, welche Preise für welchen Vertrag wie geändert worden sind. Dazu sind diese Ablichtungen viel zu undeutlich. Der Vorsitzende ist nicht in der Lage, selbst mit Brille einzelne Zahlen lesen zu können. Die Undeutlichkeit fällt jedem objektiven Betrachter unmittelbar ins Auge.

3.

Unabhängig von der Frage einer wirklich erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der Preisänderungen hat die Klägerin jedenfalls kein Preisänderungsrecht aufgrund des geschlossenen Vertrages. Insoweit folgt der Vorsitzende der mittlerweile „wohl“ gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die überzeugend ist und von der abzuweichen dieses Gericht keine Veranlassung hat.

3.1.

Am 17.12.2008 hat der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes zum Aktenzeichen VIII ZR 274/06 wie folgt erkannt:

„In dem formularmäßigen Erdgassondervertrag eines Gasversorgungsunternehmens mit seinen Kunden ist die Preisanpassungsklausel „der vorstehende Gaspreis ändert sich, wenn eine Änderung der allgemeinen Tarifpreise eintritt.“ gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam, weil sie hinsichtlich des Umfangs der Preisänderung nicht klar und verständlich ist und die Kunden deswegen unangemessen benachteiligt“.

Nach dieser Maßgabe ist auch die hier vorliegende Klausel unter Ziffer 4 des Sondervertrages unwirksam, wo es heißt:

„~~Heute~~ ist berechtigt, Ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen.“

Zunächst muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass es für die Beurteilung der Vertragsbeziehungen von Gasversorgungsunternehmen mit seinen Vertragspartnern zur Abnahme von Gas im Wesentlichen auf den Unterschied ankommt, ob es sich um einen Sondervertrag handelt, oder aber um eine Grundversorgung. Für die Grundversorgung gelten teilweise andere Regelungen, als für einen Sondervertrag. Hier liegt nach den vorgelegten Anlagen B 9 und K 2 ausdrücklich ein als „Sondervertrag“ überschriebener schriftlicher Vertrag vor. Dementsprechend gilt: Eine Preisanpassungsklausel in einem Sondervertrag eines Gasversorgungsunternehmens mit Sonderkunden unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB.

Die eben genannte hier konkret vereinbarte Preisanpassungsklausel ist intransparent, nicht hinreichend klar und verständlich. Sie benachteiligt die Vertragspartner der Klägerin deshalb auch unangemessen. Denn es ist völlig offen,

auf welche Art und Weise die Klägerin berechtigt sein soll, ihre Preise „der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen“. Es ist hier völlig ungeklärt, wie konkret die Anpassung erfolgen soll und welche Einzelteile des Wärmemarktes dafür zugrunde gelegt werden dürfen.

Der Wärmemarkt ist kein einheitlicher Markt. Wärme wird in Privathaushalten zum Beispiel erzeugt durch Gas, durch Elektrizität, durch Fernwärme oder zum Beispiel gesonderte Wärmeerzeugungsmittel wie möglicherweise Holzpellets oder regenerierbare Energiearten, wie zum Beispiel aufgrund von Solarenergie, Windenergie oder zum Beispiel Wärmepumpen.

Auch die Anpassung selbst von der Art und Weise her ist völlig ungeklärt. Dort käme in Betracht, dass eine Änderung der Tarifpreise zum Beispiel nominal oder prozentual erfolgen soll. Erfolgt sie nominal, kann zum Beispiel bei einer Erhöhung der Tarifpreise um einen Cent pro Kilowattstunde auch der Preis für die Sonderkunden um einen Cent pro Kilowattstunde erhöht werden. Bei prozentualer Anpassung kann zum Beispiel die prozentuale Erhöhung auf den Grundversorgungspreis mit dem selben Prozentsatz auf den Preis für Sonderkunden übertragen werden, was ein völlig anderes Ergebnis ergibt. Würde der Preis für Grundversorgungskunden einen Cent pro Kilowattstunde betragen und um 0,1 Cent pro Kilowattstunde erhöht werden, so wären das 10 %. Würde dementsprechend aber der Sonderkundenpreis nur 0,7 Cent pro Kilowattstunde betragen, so würde dieser bei einer Erhöhung um 10 % hinterher nur 0,77 Cent pro Kilowattstunde betragen.

Der Klägerin hilft es insoweit auch nicht, darauf zu verweisen, dass nach den allgemeinen Bestimmungen zum Sondervertrag die Gaslieferung erfolge gemäß der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVB GasV). Denn in jener Klausel heißt es ausdrücklich, dass bei Widersprüchen die Bestimmungen dieses Vertrages vor denen der AVB GasV den Vorrang haben. Dann aber gilt: In diesen allgemeinen Bestimmungen gibt es bereits eine Vereinbarung zur Preisanpassung, die sich für einen durchschnittlichen Kunden als abschließende Regelung darstellt und nicht erkennen lässt, dass zu ihrem Verständnis ergänzend die Bestimmungen der AVB GasV heranzuziehen sein könnten. Im Vertrag selbst ist dies geregelt, so dass ein durchschnittlicher Kunde nicht auf die AVB GasV zurückgreift. Dann aber verdrängt diese Regelung die AVB GasV, auch dann wenn diese Regelung selbst gegen die Regelungen des Gesetzes über allgemeine Geschäftsbedingungen verstößt.

Der Klägerin hilft es auch nichts, intensiv darauf hinzuweisen, die Preisanpassungsklausel entspreche dem gesetzlichen Leitbild des § 4 Abs. 1 und 2 AVB GasV.

Zwar hat der BGH in seiner oben genannten Entscheidung betont, die AVB GasV habe allerdings eine Leitbildfunktion im weiteren Sinne. In dem vom BGH entschiedenen Fall hat der BGH dort betont, es bedürfe keiner Entscheidung, ob eine entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 1 und 2 AVB GasV gestaltete Preisanpassungsklausel einer Prüfung gemäß § 307 BGB Stand hielte. Denn in jenem Fall hat der BGH betont, eine entsprechende Übernahme dieser Regelungen ließe sich der von der dortigen Beklagten verwendeten Preisanpassungsklausel schon deshalb nicht entnehmen, weil keine Klarheit darüber bestehe, in welcher

Weise die Preisänderungen bei Vorliegen der Voraussetzung zu erfolgen habe. Insbesondere folge aus der Klausel nicht klar und verständlich, ob dem dortigen Versorgungsunternehmen ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zustehen solle, oder nicht.

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet das:

Nach der Rechtsprechung des BGH könnte es in der Tat –vom BGH möglicherweise offen gelassen- darauf ankommen, ob die Klausel eine Automatik der Preisanpassung darstellte, oder lediglich eine Klausel, mit der dem Versorgungsunternehmen ein einseitiges Preisänderungsrecht zugestanden werde. Insoweit hat die Klägerin vehement darauf hingewiesen, es handele sich bei der vereinbarten Klausel nur um die Vereinbarung, dass der Klägerin ein einseitiges Bestimmungsrecht zustehen solle. In dieser Klarheit folgt der Vorsitzende dem nicht.

Allerdings mag die Klausel in diesem Sinne verstanden werden. Die Klausel kann aber auch ganz anders verstanden werden. Zwar heißt es einerseits, dass die Klägerin „berechtigt“ sei, Preisänderungen vorzunehmen, was in die Richtung auf ein einseitiges Preisbestimmungsrecht deutet. Andererseits heißt es dort „auf dem Wärmemarkt“ und „anzupassen“. Damit sind zwei Voraussetzungen genannt, unter denen die Klägerin zu diesem Preisbestimmungsrecht berechtigt sein soll, und die jeweils erfüllt sein müssen, um der Klägerin dieses einseitige Bestimmungsrecht zuzubilligen. Diese zusätzlichen Voraussetzungen sind aber völlig unbestimmt, wie oben ausgeführt. Dann steht aber die Berechtigung der Klägerin zur Preisänderung unter zwei völlig unbestimmten aber dennoch maßgeblichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Klägerin ihr Preisänderungsrecht geltend machen darf. Mit anderen Worten: Es ist völlig unklar, wann überhaupt und auf welche Weise die Klägerin ihr Preisänderungsrecht wahrnehmen darf.

Der Vorsitzende folgt auch der Auffassung, dass der Klägerin keinesfalls im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisänderungsrecht zuzubilligen sei. Denn immer dann, wenn Teile von allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, bleibt der gesamte übrige Vertrag in der Regel (§139 BGB) wirksam und ist dann zusätzlich einer ergänzenden Vertragsauslegung zugänglich und damit auch einer Lückenfüllung. Das gilt jedoch nur dann, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt. Das kann in vorliegendem Fall aber nicht festgestellt werden.

Der Klägerin steht es frei, den „Sondervertrag“ zu kündigen. Möglicherweise behält sie dann den Kunden zu den Preisen für Grundversorgungskunden, möglicherweise verliert sie auch ihren Vertragspartner. Genau das ist der Hintergrund, den der Gesetzgeber im Auge hatte, als er infolge der Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechtes bestrebt war, Konkurrenz und Mitbewerber auf dem jeweiligen Markt der Versorger für Gas, Wasser Elektrizität, Fernwärme zu stärken. Wenn die Klägerin aber aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Kündigung nicht aussprechen möchte, so muss sie betriebswirtschaftlich auch die entsprechenden Nachteile hinnehmen. Es geht jedenfalls nicht an, einer unwirksamen Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Vertragslückenfüllung wieder zum Leben

zu verhelfen, um damit die Klägerin von der Entscheidung freizustellen, zu kündigen, oder das sein zu lassen – möglicherweise im Hinblick aus den scharfen Wettbewerb in Hamburg, den die Klägerin selbst in diesen Prozess eingeführt hat – Anlage K 26.

Wenn die Klägerin zum zuletzt eben genannten Argument meint, das Ergebnis sei deshalb unbillig, weil die Klägerin nur „ex nunc“, also für den jetzigen Zeitpunkt kündigen könne, und deshalb für die vergangenen Jahre zu einem unzumutbaren Ergebnis führen würde, so verkennt die Klägerin hier Ursache und Wirkung. Denn die Klägerin hat einseitig ein ihr nicht zustehendes Preisänderungsrecht ohne Recht durchzusetzen versucht und – möglicherweise aus betriebswirtschaftlichen Gründen – daran trotz zweier BGH-Entscheidungen noch festgehalten. Es war ihre Entscheidung, diesen nicht dem deutschen Recht entsprechenden Zustand aufrecht zu erhalten, nicht die Entscheidung des Beklagten oder anderer Kunden der Klägerin. Dann muss auch die Klägerin diesen Nachteil tragen, nicht der Beklagte als ihr Vertragspartner, der sich redlich verhalten hat.

3.2.

Der Vorsitzende folgt aus einem weiteren Grund nicht der Argumentation der Klägerin, wonach es darauf ankomme, ob die genannte Klausel eine Automatik zum Inhalt habe, oder aber lediglich ein einseitiges Preisbestimmungsrecht der Klägerin einräume. Denn selbst wenn man meinen wollte, die genannte Klausel räume der Klägerin lediglich das einseitige Preisbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB ein, würde das der Klägerin nicht weiter helfen.

Mit Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29.04.2008 (KZR 2/07) hat der BGH dahin erkannt, dass eine Klausel unwirksam ist, die in einem Gassondervertrag den Gasversorger berechtigt, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch seinen Vorlieferanten erfolge, weil diese Klausel den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Dort lag folgende Klausel zugrunde:

„Die G ist berechtigt, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der G erfolgt.“

Dort hatte das Landgericht als Vorinstanz ausdrücklich betont, die Preisänderungsklausel sei nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, weil sie die Vertragspartner des Gasversorgers entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Ein Recht zur einseitigen Änderung des Vertragspreises stehe dem Gasversorger daher nicht zu. Diese Beurteilung hat der BGH ausdrücklich bestätigt.

Mit anderen Worten: In jenem Fall ging es darum, dass der Gasversorger unter bestimmten Umständen „berechtigt“ sein sollte, die Preise zu ändern, wenn eine Änderung durch den Vorlieferanten erfolgte. In vorliegendem Fall sollte die Klägerin „berechtigt“ sein, ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen. In beide Klauseln ist das Wort „berechtigt“ als ein maßgebliches Wort enthalten. In beiden Klauseln geht es um ein Recht des Gasversorgers. In jenem Urteil hat der BGH ausgeführt, dass der Satzteil „die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der G erfolgt“ unklar sei, was der BGH zu

jenem Fall gesondert ausgeführt hat. Genau so liegt der Fall hier. Denn auch hier sind die Voraussetzungen völlig unklar, unter denen das Recht der Klägerin entstehen soll. Weder ist der Wärmemarkt in irgendeiner Art und Weise bestimmt, noch ist bestimmt, in welcher Art und Weise die Anpassung erfolgen soll und darf (vgl. oben unter 3.1.). Für jenen Fall hatte der BGH ausdrücklich die Ausführungen des Landgerichtes für richtig gehalten, wo es hieß, die Preisbestimmung sei von einem überprüfbaren Preisindex abgekoppelt und schließe nicht aus, das die Beklagte schlecht ausgehandelte Vorlieferantenpreise auf die Klägerin abwälze. Sie lasse eine Preiserhöhung zudem nicht nur entsprechend dem Zulieferpreis zu. Mögliche Einsparungen bei anderen Kostenfaktoren müssten nicht berücksichtigt werden.

Diese Überlegungen lassen sich auch ganz konkret auf den vorliegenden Fall übertragen. Denn nach der hier vereinbarten Klausel sollte die Klägerin berechtigt sein, ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen. Würde also zum Beispiel der Preis für Gas stagnieren –zum Beispiel weil Gas produzierende Länder den Marktanteil auf dem Wärmemarkt für Gas ausweiten möchten- während andererseits der Preis für Elektrizität oder Fernwärme oder andere Wärmeversorgungssträger massiv steigt, zum Beispiel um 30 %, so wäre die Klägerin nach der vereinbarten Klausel auch zu einer „Anpassung“ um 30 % berechtigt. In diesem Sinn kann die Klausel ausgelegt werden, als eine besonders kundenfeindliche Auslegung, wie sie nach der Rechtsprechung des BGH zugrunde zu legen ist (BGH KZR 2/07, dort Randnummer 19). Das gilt auch für den Individualprozess, nicht nur für den Verbandsprozess. Eine solche Klausel ist nach Vorstellung des Vorsitzenden jedoch sehr deutlich unwirksam, weil sie eminent und auf der Hand liegend den Kunden in ganz erheblicher Weise gegen Treu und Glauben benachteiligt, weil die Klägerin durch die Klausel zu einer Preiserhöhung ermächtigt wird, obgleich die Gaspreise im internationalen Gesamtvergleich gar nicht steigen. Bei einer solchen, gebotenen kundenfeindlichen Auslegung würde die Klägerin also Sondergewinne einfahren, ohne dass dem ein Grund aus dem vereinbarten Vertragsgefüge heraus zur Seite steht.

4.

Die Klägerin hat auch nicht deshalb einen (kleinen Rest-)Anspruch gegenüber dem Beklagten, weil er –wie die Klägerin meint- nicht einmal diejenigen Beträge bezahlt hat, die nach den Preisen bis zum 01.10.2004 zugrunde zu legen waren.

Insoweit unterbreitet die Klägerin mit ihrem Schriftsatz vom 17.03.2009, Seite 6 eine ins Auge springend gegen ihre eigenen vorgelegten Unterlagen falsche Auffassung zu den Zahlungen des Beklagten. Die Klägerin meint nämlich, sie habe deshalb einen Restanspruch gegenüber dem Beklagten, weil dessen Zahlung vom 24.06.2008 in den neuen Abrechnungszeitraum falle. Nach den von der Klägerin vorgelegten Unterlagen ist das ersichtlich falsch. Denn mit ihrem Anlagenkonvolut K 9 hat die Klägerin unter anderem die Rechnung vom 17. Juli 2008 für den Zeitraum 13.06.2007-16.06.2008 vorgelegt, wo es ausdrücklich heißt:

„Abzüglich Ihrer Zahlungen bis zum 01.07.2008“.

Dann aber hat die Klägerin selbst die Abschlagszahlung vom 24.06.2008 in ihre Rechnung vom 17.07.2008 einbezogen nach ihrer eigenen ausdrücklichen Erklärung. Dann muss sie sich auch im Prozess daran halten. Der Vorsitzende versteht weder, wieso die Klägerin es nötig hat, mit diesem falschen Argument zu argumentieren und wieso die Klägerin selbst nach Hinweis des Gerichts darauf in der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2009 und Eingehen der Klägerin darauf in jener mündlichen Verhandlung sich nicht bereit finden konnte, ihren nunmehr selbst für falsch gehaltenen Antrag zu verändern.

5.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Schröder
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle